

NUTZUNGSORDNUNG

des

„Freier Lokalrundfunk Köln e.V.“

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Räume und Sachmittel des Vereins zur Verfügung, wenn hierdurch die Vereinszwecke entsprechend Satzung verwirklicht werden. Der Verein kann auch auch Nichtmitgliedern in gleicher Weise die Vereinsmittel zur Verfügung stellen; er muß aber in solchen Fällen ein erhöhtes Entgelt beanspruchen. Bei Fremdvermietung von Räumen und Geräten an kommerzielle Nutzer sind hierfür die vergleichbar ortsüblichen Entgelte und Gebühren anzusetzen. Die Regelungen des Satz 2 und Satz 3 gelten bei nicht satzungsgemäßer Nutzung der Räume und Sachmittel des Vereins durch Mitglieder auch für diese; sie werden dann in den nachfolgenden Regelungen den kommerziellen Nutzern gleichgestellt.
- (2) Die Nutzungs-Entgelte zur Produktion und Produktionsunterstützung von Bürgerfunkbeiträgen betragen
 - a. bei Vereinsmitgliedern die Höhe der "LfR"-Förderung für den entsprechenden Kurz-Beitrag bzw. Sendung.
 - b. bei Nichtmitgliedern
 - nicht Kommerzielle: Gleiche Regelung wie bei Vereinsmitgliedern bei der Produktion der ersten Sendung bzw. des ersten Beitrages. Bei weiterer Nutzung pro produzierter 52-Minuten-Sendung zusätzlich zur LfR-Förderung ein pauschales Zusatznutzungsentgelt von 50,00 DM, bzw. bei kurzen Beiträgen von 30,00 DM pro Beitrag; für Reportagegeräte 15,00 DM/Tag.
 - kommerzielle Nutzer: Ohne Betreuung pro angefangene Stunde 75,00 DM und pro Tag 450,00 DM.
Mit Betreuung nach Vereinbarung.
Reportagegeräte 25,00 DM/Tag. Die Kosten für eine zusätzliche Betreuung werden auf Anfrage vereinbart.
- (3) Bei der Vergabe der Termine für die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Geräte des Vereins sind primär die Wünsche der Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1-3 zulassen.

Köln, den 03.12.1992